

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Falsche Beantwortung der Frage nach einer Schwerbehinderung.....	2
Kündigungsschutz und Altersdiskriminierung - Verjüngung im Unternehmen.....	2
erlaubt.....	2
Sachgrund bei einer Vielzahl kurz befristeter Arbeitsverträge	2
Urlaubsgeld bei dauernder Arbeitsunfähigkeit.....	3
Gesellschaftsrecht	3
GmbH-Geschäftsführer: Rechtsmissbräuchliche Amtsniederlegung.....	3
UG (haftungsbeschränkt): Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage.....	4
möglich	4
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Engere Grenzen für die Nutzung fremder Marken zu Werbezwecken	4
Onlinerecht	4
EU-Verbraucherrechterichtlinie: Online-Händler als Gewinner.....	4
Achtung! Spielzeugrichtlinie am 20.07.2011 in Kraft getreten	6
Fehlender Umsatzsteuerhinweis führt nicht zwingend zu Wettbewerbsverstoß	7
Wettbewerbsrecht	7
Alleinstellungsbehauptung – irreführend	7
Herabsetzung – Pauschale Abwertung eines Wettbewerbers in einem Newsletter ist nicht durch die Pressefreiheit gedeckt.....	7
Transparenzgebot – Werbung für Werbegeschenke mit „Solange der Vorrat reicht“	8
Unsachliche Einflussnahme – Unzulässige Beeinflussung von Hausverwaltern durch Prämien-gewährung bei Versicherungsabschluss	8
Werbung mit Testergebnissen – Bei der Werbung mit Testergebnissen sind.....	8
deren Quellen zu nennen.....	8
EU-Datenbank zu Recht des unlauteren Wettbewerbs.....	8
Wirtschaftsrecht	9
EuGH: Zulässige Privatkopien müssen ein Ausgleich für den Urheberrechtsinhaber sicherstellen.....	9
Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess	10
Prüfung von Compliance-Management-Systemen.....	10
Verbrauchsgüterkauf auch bei „branchenfremdem“ Nebengeschäft einer GmbH	10
Veranstaltungen	10
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“.....	10
„FIT FÜR ... eine effiziente Buchhaltung und das Controlling meines Betriebes“	10

Arbeitsrecht

Falsche Beantwortung der Frage nach einer Schwerbehinderung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Urteil vom 07.07.2011, AZ.: 2 AZR 396/10, wie folgt: Die falsche Beantwortung einer dem Arbeitnehmer bei der Einstellung zulässigerweise gestellten Frage kann den Arbeitgeber dazu berechtigen, den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Das setzt voraus, dass die Täuschung für den Abschluss des Arbeitsvertrags ursächlich war. Wirkt sich die Täuschung im Arbeitsverhältnis weiterhin aus, kann zudem eine Kündigung gerechtfertigt sein. Die Klägerin ihrerseits hat hier keinen Anspruch auf Entschädigung wegen einer Diskriminierung. Es gab keine ausreichenden Indiztatsachen dafür, dass sie von der Beklagten wegen ihrer Behinderung benachteiligt wurde. Der Senat hat nicht entschieden, ob § 15 AGG bei unzulässig diskriminierenden Kündigungen überhaupt anwendbar ist. (*Quelle: Pressemeldung des BAG vom 07.07.2011*).

Kündigungsschutz und Altersdiskriminierung - Verjüngung im Unternehmen erlaubt

Die Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes finden im Rahmen des Kündigungsschutzes nach dem Kündigungsschutzgesetz Anwendung. Eine Kündigung, die ein Diskriminierungsverbot verletzt, kann daher sozialwidrig und damit unwirksam sein. Das Verbot der Altersdiskriminierung steht der Berücksichtigung des Lebensalters im Rahmen der Sozialauswahl nicht entgegen. Auch die Bildung von Altersgruppen bei der Sozialauswahl ist nach dem AGG zulässig.

Der im Zeitpunkt der Kündigung 51 Jahre alte Kläger war bei der Beklagten seit 1974 als Karosseriefacharbeiter beschäftigt. Die Beklagte ist ein Unternehmen der Automobilzuliefererindustrie mit ursprünglich über 5.000 Arbeitnehmern. Seit dem Jahre 2004 kam es wegen mangelnder Auslastung zu mehreren Entlassungswellen. Im September 2006 einigte sich die Beklagte mit ihrem Betriebsrat in einem Interessenausgleich auf die Entlassung von 619 namentlich benannten Arbeitnehmern. Darunter befand sich auch der Kläger. Der Auswahl der zu Kündigenden lag eine Punktetabelle zugrunde. Die Tabelle sah Sozialpunkte u. a. für das Lebensalter vor. Die Auswahl erfolgte sodann nicht unter allen vergleichbaren Arbeitnehmern, sondern proportional nach Altersgruppen, die jeweils bis zu zehn Jahrgänge umfassten (bis zum 25., 35., 45. und ab dem 55. Lebensjahr). Der Kläger hat die Unwirksamkeit der ihm gegenüber ausgesprochenen Kündigung geltend gemacht und sich u. a. auf das im AGG enthaltene Verbot der Altersdiskriminierung berufen.

Die Klage blieb vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts - wie schon vor dem Landesarbeitsgericht - ohne Erfolg. In der Zuteilung von Sozialpunkten nach dem Lebensalter und in der Altersgruppenbildung lag zwar eine an das Alter anknüpfende unterschiedliche Behandlung. Diese war aber iSd. § 10 Satz 1 AGG gerechtfertigt. Die Zuteilung von Alterspunkten führt mit einer hinnehmbaren Unschärfe zur Berücksichtigung von Chancen auf dem Arbeitsmarkt und im Zusammenspiel mit den übrigen sozialen Gesichtspunkten (Betriebszugehörigkeit, Unterhalt, Schwerbehinderung) nicht zu einer Überbewertung des Lebensalters. Die Bildung von Altersgruppen wirkt der Überalterung des Betriebs entgegen und relativiert damit zugleich die Bevorzugung älterer Arbeitnehmer.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 6. November 2008, AZ.: 2 AZR 701/07. Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 31. August 2007, AZ: 16 Sa 293/07.

Sachgrund bei einer Vielzahl kurz befristeter Arbeitsverträge

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied mit Urteil vom 25.03.2009, AZ.: 7 AZR 34/08 wie folgt:

1. Der die Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG rechtfertigte Sachgrund der Vertretung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Arbeitnehmer wiederholt zur Vertretung desselben vorübergehend an der Arbeitsleistung verhinderten Arbeitnehmers befristet beschäftigt wird.

2. Die Anzahl der mit der Vertretungskraft abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträge führt nicht dazu, dass an die Prüfung, ob der Sachgrund der Vertretung vorliegt, besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Für die Beurteilung, ob der Arbeitnehmer zur Deckung eines durch die vorübergehende Abwesenheit eines anderen Arbeitnehmers verursachten Beschäftigungsbedarfs eingestellt wird, ist es unerheblich, ob der befristet eingestellte Arbeitnehmer bereits zuvor im Rahmen befristeter Arbeitsverträge bei dem Arbeitgeber beschäftigt war.

Damit verabschiedet sich das Gericht von seiner bisherigen Rechtsprechung in solchen Fällen. Der Sachgrund der Vertretung liegt bereits dann vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Deckung eines Arbeitskräftebedarfs eingestellt wird, der durch die vorübergehende Arbeitsverhinderung eines anderen Arbeitnehmers verursacht wird. Ob der befristet eingestellte Arbeitnehmer bereits zuvor auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Beurteilung der Erfüllung dieser Voraussetzungen ohne Belang. Der Arbeitgeber kann frei entscheiden, ob er bei Eintritt eines weiteren Vertretungsfalls für den gleichen zu vertretenden Arbeitnehmer nacheinander kurzfristig befristet Arbeitsverträge mit demselben Vertreter abschließt.

Eine gewisse Zurückhaltung bleibt aber anzuraten: Noch immer kann ein solches Vorgehen nämlich Indiz dafür sein, dass der Sachgrund der Befristung nur vorgeschoben ist. Unentschieden bleibt, ob das BAG zukünftig auch die Anforderungen an mehrmalige kurzfristigen für wechselnde Vertretungsfälle („Springer“) erleichtern wird.

Urlaubsgeld bei dauernder Arbeitsunfähigkeit

Die Ansprüche auf Gewährung und Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs erlöschen nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums sowie darüber hinaus arbeitsunfähig erkrankt ist, § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG. Ist ein tarifliches Urlaubsgeld mit der Urlaubsvergütung verknüpft (akzessorisch), ist es erst dann zu zahlen, wenn auch ein Anspruch auf Urlaubsvergütung fällig ist.

Der Kläger ist seit 1999 bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die Holz- und Kunststoffverarbeitende Industrie in Rheinland-Pfalz vom 17. März 1992 Anwendung. Danach beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld 60 % des für den Erholungsurlaub geschuldeten Urlaubsentgelts. Der Kläger ist seit Februar 2005 zumindest bis 31. März 2006 arbeitsunfähig erkrankt. Er verlangt von der Beklagten die Zahlung des tariflichen Urlaubsgeldes für das Jahr 2005.

Der Neunte Senat hat die klageabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Der Anspruch auf Urlaubsgeld ist auch für den trotz Arbeitsunfähigkeit des Klägers fortbestehenden gesetzlichen Urlaubsanspruch aus dem Jahre 2005 derzeit nicht begründet. Die Beklagte schuldet keine Urlaubsvergütung, da dem Kläger bisher kein Urlaub gewährt wurde. Ebenso besteht kein Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers, weil das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht beendet ist.

Gesellschaftsrecht

GmbH-Geschäftsführer: Rechtsmissbräuchliche Amtsniederlegung

Nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung ist die Amtsniederlegung durch den alleinigen Geschäftsführer, der gleichzeitig auch alleiniger Gesellschafter ist, rechtsmissbräuchlich, wenn er nicht gleichzeitig für die Bestellung eines neuen Geschäftsführers sorgt. Dieser Grundsatz folgt aus dem Interesse des Rechtsverkehrs an der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft, die andernfalls beseitigt werden würde.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat nun entschieden, dass diese Rechtsmissbräuchlichkeit auch dann vorliegt, wenn der alleinige Gesellschafter sich durch Beschluss als Geschäftsführer selbst abberuft. Denn wenn die Amtsbeendigung als solche rechtsmissbräuchlich ist, kann es nicht auf die Art und Weise der Beendigung – Amtsniederlegung, Abberufung oder einvernehmliche Aufhebung des Organverhältnisses – ankommen (Beschluss vom 16.3.2011, AZ.: 31 Wx 64/11, Fundstelle: Betriebsberater 2011, S. 770).

UG (haftungsbeschränkt): Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage möglich

Eine UG (haftungsbeschränkt) kann nicht durch Sacheinlagen gegründet werden. Vielmehr muss das Stammkapital immer in bar erbracht werden. Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital auf 25.000 EUR und wird dadurch zur GmbH, dann sind auch Sacheinlagen zulässig. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 19.4.2011 entschieden (AZ.: II ZB 25/10).

In Rechtsprechung und Lehre ist umstritten, ob auch bei einer den Betrag des Mindeststammkapitals der normalen GmbH i. H. v. 25.000 € erreichenden Erhöhung des Stammkapitals einer Unternehmersgesellschaft Sacheinlagen ausgeschlossen sind. Der BGH schließt sich der Ansicht an, wonach die gesetzlichen Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck dahin auszulegen sind, dass das Sacheinlagenverbot für die die Mindeststammkapitalgrenze erreichende Kapitalerhöhung nicht gilt (Fundstelle: Der Betrieb 2011, Seite 1216).

Gewerblicher Rechtsschutz

Engere Grenzen für die Nutzung fremder Marken zu Werbezwecken

Nach § 23 Markengesetz ist es möglich, mit der Marke eines Dritten für die eigenen Leistungen zu werben. Allerdings muss die Nutzung der fremden Marke „notwendig sein“, um entsprechende Kunden zu informieren. Lässt sich der Hinweis auf das eigene Angebot auch ohne Verwendung des geschützten fremden Logos, also der Bildmarke erzielen, ist die Verwendung der Bildmarke nicht notwendig und daher nicht erlaubt.

Diese gesetzliche Regelung war Gegenstand eines Urteiles des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14.04.2011 (Az.: IZR33/10). Die Verwendung einer fremden Bildmarke zur Bewerbung eigener Dienstleistungen und Produkte in der Werbung beutet grundsätzlich den Ruf der Bildmarke aus, so der BGH in dieser Entscheidung. In dem entschiedenen Fall benutzte die Werkstattkette ATU in ihrer Werbung die dreidimensionale Bildmarke von VW. Unter Hinweis auf Werbebotschaften wie "große Inspektionen für alle" und "Ersatzteile in Originalqualität" wurde die Bildmarke herangezogen. Dagegen klagte VW und bekam nun Recht. Der BGH entschied, dass sich ATU zwar für sein Angebot von Inspektionen auf die Wortmarken VW oder Volkswagen beziehen darf, die Nutzung des VW-Logos als solches aber zu weit gehe. Damit hat der BGH seine Rechtsprechung aus der Vergangenheit, die dies großzügiger handhabte, revidiert (Quelle: Pressemitteilung BGH Nr. 65/11 vom 19.4.2011).

Onlinerecht

EU-Verbraucherrechterichtlinie: Online-Händler als Gewinner

Gerade kleinere Onlinehändler kennen das Problem: Die Verbraucherrechte innerhalb der EU-Staaten sind unterschiedlich. Damit ist nun Schluss. Das Europäische Parlament hat die EU-Verbraucherrechterichtlinie verabschiedet, mit der einheitliche Verbraucherstandards für ganz Europa vorgegeben werden. Die Richtlinie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden. Die späteste Frist hierfür ist das Jahr 2013. Deutschland hat bereits mit

dem nationalen Gesetzgebungsverfahren begonnen, damit die Richtlinie rechtzeitig umgesetzt wird. Wichtig bei der Umsetzung ist die Vollharmonisierung. Das bedeutet, dass die nationalen Gesetzgeber keine abweichenden Vorschriften erlassen und auch keine zusätzlichen Pflichten für ihre Onlinehändler einführen dürfen. Es gibt von dem Gebot der Vollharmonisierung nur wenige Ausnahmen, wie z. B. Informationen im E-Commerce oder Regelungen der Vertragssprache.

Widerrufsrechte des Kunden

Das Widerrufsrecht wird in ganz Europa vereinheitlicht. Die Frist beträgt künftig europaweit 14 Tage und beginnt einheitlich an dem Tag, an dem der Verbraucher die bestellte Ware erhält. Wie auch bislang muss der Händler über dieses Widerrufsrecht belehren. Ähnlich der deutschen Vorgabe hat nun auch der europäische Gesetzgeber eine Musterbelehrung erstellt, die von jedem zu verwenden ist. Wird der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt, so verlängert sich die vierzehntägige Widerrufsfrist auf zwölf Monate. Dies ist eine Besserstellung für den deutschen Händler, der bei einer fehlenden Widerrufsbelehrung sogar mit einem „unendlichen“ Widerruf rechnen muss(te).

Kosten der Rücksendung und der Hinsendung

Gerade in Deutschland führten die Kosten der Rücksendung immer wieder zu sehr viel Streit zwischen Kunden und Verkäufer. Die Europäische Richtlinie sieht nun vor, dass vom Verbraucher, wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, die Kosten der Rücksendung zu tragen sind. Eine gesonderte Vereinbarung, wie es zunehmend die deutschen Gerichte über die Muster-Widerrufsbelehrung hinaus verlangen, ist dann nicht mehr erforderlich. Die in der Praxis nur schwierig zu verstehende 40-Euro-Klausel, die das noch anzuwendende deutsche Recht vorgibt, ist dann nicht mehr anzuwenden. Auch die Hinsendekosten wurden neuerdings durch den Europäischen Gerichtshof dahingehend entschieden, dass der Unternehmer im Widerrufsfall die Hinsendekosten zu tragen hat. Diese Regelung steht nun auch in der Verbraucherrechterichtlinie so drin. Aber: Er muss keine zusätzlichen Kosten erstatten, die dadurch entstehen, dass sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere Lieferung als vom Gewerbetreibenden angeboten, entscheidet. Der Händler braucht also nicht mehr mit Zuschlägen für eine Restlieferung zu rechnen bzw. braucht diese nicht zu erstatten.

Rücksendefrist und Zurückbehaltungsrecht

Viele deutsche Händler kennen das Problem, dass der Kunde seinen Widerruf erklärt, seinen bereits gezahlten Kaufpreis zurückverlangt, die Ware selbst aber nicht pünktlich zurücksendet. Dies ist nun mit der Europäischen Richtlinie eindeutig geregelt. Der Händler muss, anders als noch gültig, nicht innerhalb von 30 Tagen, sondern innerhalb von 14 Tagen ab Widerruf den Kaufpreis zurückerstatten. Aber er hat ein ausdrückliches Zurückbehaltungsrecht bis die Ware wieder bei ihm ankommt oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Ware zurückgeschickt hat. Gleichzeitig, und das ist eine begrüßenswerte Neuerung gegenüber dem noch gültigen deutschen Recht, ist der Verbraucher seinerseits verpflichtet, die Ware ohne unnötige Verzögerung, spätestens binnen 14 Tage ab dem Tag, an dem er seinen Widerruf erklärt hat, an den Unternehmer zurückzusenden. Mit dieser Regelung werden viele Probleme, die bis dato mit dem deutschen Recht in der Praxis auftreten, gelöst.

Schaltflächenlösung statt Buttonlösung

Gerade die Buttonlösung hat im Rahmen der Gesetzgebung immer wieder für viel Diskussion gesorgt. Verbraucher sollen vor sogenannten „Abofallen“ geschützt werden. Durchgesetzt hat sich nach einer intensiven Diskussion eine „Schaltflächenlösung“. Danach muss der Gewerbetreibende auf seinem Internetshop dafür sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass mit seiner Bestellung auch eine Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Hier müssen die vorhandenen Internetseiten geändert werden. Bevor der Kunde seine Bestellung abgibt, muss der Händler dafür sorgen, dass der Verbraucher im Rahmen des Bestellvorgangs eine Schaltfläche aktiviert, die gut leserlich mit den Worten „Bestellung mit Zahlungsverpflichtung“ oder einer anderen eindeutigen

Formulierung anklickt. Wird diese Information nicht gegeben bzw. kann der Kunde bestellen ohne dass er eine entsprechende Schaltfläche aktiviert hat, ist der Verbraucher durch den Vertrag oder die Bestellung nicht gebunden. Weitere Informationen zum Internetrecht insbesondere auch der EU-Verbraucherrechterichtlinie können Sie unter der Kennzahl 44 unserer Homepage entnehmen.

Verbrauchervertragsrichtlinie und IHK-Organisation

Soweit der Online-Handel von der Richtlinie profitiert, hat die IHK-Organisation hierfür sicherlich einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet. So hat sich kaum eine andere Organisation so nachdrücklich für eine Vollharmonisierung eingesetzt. Auch die Verbesserungen in puncto „Hygieneartikel“, „Rücksendekosten“, „Begrenzung der Widerrufsfrist bei fehlerhafter Belehrung“ etc. wurden von uns fortlaufend eingefordert. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch unsere Umfrage zur Buttonlösung. Auch darf die IHK-Organisation sicherlich für sich in Anspruch nehmen, einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet zu haben, dass Schlimmeres verhindert werden konnte. Dies betrifft insbesondere die zwischenzeitlich geplante drastische Verschärfung des Gewährleistungsrechts, das nunmehr überhaupt nicht geregelt wird. Das gleiche gilt für das ursprünglich geplante V. Kapitel der Richtlinie über unzulässige Vertragsklauseln. Zu erinnern ist auch an den europaweiten Lieferzwang, gegen den wir uns nachdrücklich ausgesprochen hatten und von dem dann doch Abstand genommen wurde.

Achtung! Spielzeugrichtlinie am 20.07.2011 in Kraft getreten

Im Juli trat die Spielzeugrichtlinie in Kraft. Sie gilt für alle Produkte, die - ausschließlich oder nicht ausschließlich - dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Entscheidend ist hier die Formulierung „nicht ausschließlich“. Damit sind auch Produkte von der Richtlinie betroffen, die eigentlich nicht als Spielzeug zu verstehen sind, von Kindern aber möglicherweise so eingestuft werden. Auch Produkte mit Mehrfachfunktion können insoweit als Spielzeug betrachtet werden. In Betracht kommen etwa Schlüsselringe mit Teddybärenhängern, Rucksäcke in Tierform usw.. Alles, was nicht Spielzeug ist, ist im Anhang I der Richtlinie aufgeführt. Danach sind z. B. Computerspiele oder Schnuller für Säuglinge kein Spielzeug. Im Zweifelsfall sollte also Anhang I zu Rate gezogen werden.

Erfüllung der Sicherheitskriterien

Ein entscheidendes Element der Spielzeugrichtlinie ist die Sicherstellung, dass das Spielzeug die geforderten Sicherheitskriterien für den Umgang mit diesem Produkt erfüllt. Deshalb gibt die Richtlinie für die Hersteller eine Reihe von Sicherheitsanforderungen vor. So muss der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellen und unterschreiben und auch die CE-Kennzeichnung durchführen lassen.

Warnhinweise im Onlineshop

Händler wie auch Onlinehändler müssen überprüfen, ob der Hersteller/Einführer seine Kennzeichnungs- und Informationspflichten erfüllt. Der Händler darf kein Spielzeug verkaufen und auf den Markt bringen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass dieses Spielzeug nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen übereinstimmt. Er muss auch überprüfen, ob dem Spielzeug alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. Vor allem jedoch muss er in seinem Internetshop Warnhinweise geben. Die Warnhinweise selbst sind in der Richtlinie mit Wortlaut angegeben. Der Onlinehändler ist gut beraten, diesen Wortlaut zu verwenden. Der Händler muss diese Warnhinweise zu dem verkauften Spielzeug bereits auf der Produktseite bereithalten und die Warnhinweise zwingend mit dem Wort „Achtung“ einleiten. Es reicht also nicht, die Informationspflichten separat alleine in einem gesonderten Punkt auf der Homepage anzuführen.

Fazit:

Der Onlinehändler muss alle Informations- und Sicherheitsanforderungen zu dem jeweiligen Spielzeug kennen und bei dessen Vertrieb über seine Webseite auch berücksichtigen. Wird gegen die Warnhinweise oder die sonstigen Informationspflichten verstoßen, drohen dem Onlinehändler Abmahnungen wegen „aktiver“ Irreführung oder auch Irreführung durch Unterlassen. Eine Bagatelle kann bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen leider nicht angenommen werden, da das Informationserfordernis seine Grundlage im Europarecht hat. Weitere Hinweise finden Sie im Infoblatt R69 „Neue Informationspflichten durch die Spielzeugrichtlinie ab 20.07.2011“ unter der Kennzahl 44 auf www.saarland.ihk.de.

Fehlender Umsatzsteuerhinweis führt nicht zwingend zu Wettbewerbsverstoß

Nach Auffassung des Landgericht (LG) Bonn (Urteil vom 22.12.2009, AZ.: 11 O 92/09) ist der fehlende Hinweis auf die Mehrwertsteuer sowie die fehlende Angabe der Aufsichtsbehörde im Online-Auftritt eines Unternehmers als Bagatellverstoß anzusehen.

Im vorliegenden Fall hatte die Antragsgegnerin auf ihrem Online-Shop ein Produkt ohne einen Hinweis auf die Mehrwertsteuer angeboten. Die Preise der einzelnen Produkte wurde vielmehr mit dem Zusatz „ab“ angeboten. Die Antragsstellerin sah hierin einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung. Gewerbetreibende müssten bei Fernabsatzgeschäften angeben, dass die geforderten Preise für Waren oder Leistungen die Umsatzsteuer enthalten. Das Gericht stellte fest, dass im konkreten Fall einem Kunden durch die Preisangabe „ab“ klar sei, dass er den Endpreis erst im weiteren Bestellverlauf erfahren kann. Dies sei ausreichend. Eine Irreführungsgefahr sei somit gering; es liege daher lediglich ein nicht zu ahndender Bagatellverstoß vor.

Wettbewerbsrecht**Alleinstellungsbehauptung – irreführend**

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg (Urteil vom 28.10.2009, AZ.: 5 U 204/07) hat entschieden, dass die Werbung mit der Aussage „Immer der günstigste Preis. Garantiert“ eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung darstellt. Nach der Auffassung des OLG Hamburg weise sich die Beklagte mit dieser Aussage eine preisliche Alleinstellung zu. Die gewählte Äußerung sei irreführend, denn sie vermittele den Eindruck stets den günstigsten Preis anzubieten. Zwar überprüfe die Beklagte ständig die Preise am Markt, um gegebenenfalls ihre Preise herabzusetzen, jedoch sei in der kurzen Zeitspanne, bis die Preise angepasst würden, die Werbeaussage nicht zutreffend und somit im Ergebnis irreführend. Anders sei die Aussage dann zu bewerten, wenn die Beklagte diese zusammen mit einer Geldzurück-Garantie verwenden würde.

Herabsetzung – Pauschale Abwertung eines Wettbewerbers in einem Newsletter ist nicht durch die Pressefreiheit gedeckt

In einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 09.09.2009 hatte das Oberlandesgericht (OLG Köln), AZ.: 6 U 48/09 über die folgende, in einem Newsletter verwendete Textpassage sowie hiermit verlinkte Artikel zu entscheiden: „Problematisch ist, dass sich immer noch merkwürdige Anbieter auf dem Markt befinden (siehe die Artikel „Scharlatane auf dem Coaching-Markt“ und „Coachingmarkt sucht Struktur und Qualität“ der evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen)“.

Die Richter stellten fest, dass es sich zwar um einen Newsletter handelt, dennoch aber eine geschäftliche Handlung des Beklagten vorliege, da der Newsletter des Beklagten der Förderung des Absatzes der eigenen Produkte diene. Hierbei sei der Newsletter aufgrund seines Mediums nicht von der Pressefreiheit, wohl aber durch die Meinungsfreiheit geschützt. Im Bezug auf die Äußerungen über einen Mitbewerber sei aber der Schutz der Meinungsfreiheit durch § 4 Nr. 7 UWG begrenzt. Durch die negative Darstellung der Wettbewerber sei eine nach dem UWG unzulässige pauschale Abwertung gegeben, die in diesem Fall dem Schutz der Meinungsfreiheit vorgehe. Es bestehe daher ein Unterlassungsanspruch. Das Verfahren ist jetzt beim Bundesgerichtshof unter AZ.: I ZR 147/09 anhängig.

Transparenzgebot – Werbung für Werbegeschenke mit „Solange der Vorrat reicht“

Über die Zulässigkeit der Formulierung „Solange der Vorrat reicht“ bei kostenlosen Zugaben hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden (Urteil vom 18. Juni 2009, AZ.: I ZR 224/06). Fraglich war, ob es einen Verstoß gegen das Transparenzgebot darstelle, wenn Händler zur Kundenbindung Werbegeschenke bei Abschluss eines Kaufvertrages versprechen und diese mit der Formulierung „Solange der Vorrat reicht“ begrenzen.

Der BGH verneinte dies mit der Begründung, der Verbraucher müsse lediglich darauf hingewiesen werden, dass die kostenlose Zugabe in geringerer Stückzahl als das Hauptprodukt verfügbar sei. Dafür genüge die Formulierung „Solange der Vorrat reicht“. Weitergehende Informationen, wie etwa genaue Mengenangaben, seien nicht geeignet, dem Kunden Klarheit zu verschaffen, ob zum Zeitpunkt seines Einkaufs noch Werbegeschenke verfügbar seien. Ein Verstoß könne nur angenommen werden, wenn die bereitgestellte Menge an Zugaben so weit unter der zu erwartenden Kundenzahl liege, dass für den einzelnen Kunden keine realistische Chance bestehe, die Zugabe zu erhalten.

Unsachliche Einflussnahme – Unzulässige Beeinflussung von Hausverwaltern durch Prämien-gewährung bei Versicherungsabschluss

Nach einer Mitteilung der Wettbewerbszentrale ist es unzulässig, wenn ein gebundener Versicherungsvertreter Wohngebäude-, Haus- und Grundbesitzhaftpflicht sowie weitere Versicherungen gegenüber einer Hausverwaltung bewirbt und dabei eine Prämie (im Streitfall 12.500 €) für den Fall verspricht, dass die Eigentümergemeinschaft zum Abschluss eines Versicherungsvertrags bewegt wird. Die Prämie war hierbei als „Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Jahresnettoprämie“ angeboten worden. In diesem Vorgehen sieht die Wettbewerbszentrale eine unsachliche Beeinflussung der Hausverwalter, da diese dazu verpflichtet seien, objektiv zu Gunsten der auftraggebenden Eigentümer zu verwalten. Diese hätten jedoch weder Kenntnis über die Prämie, noch profitierten sie davon. Der Versicherungsvertreter hat eine strafbewehrte Unterlassungserklärung unterzeichnet.

In einem ähnlich gelagerten Fall wurde durch einen Versicherungsvertreter ebenfalls eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Dieser hatte für den Abschluss eines Kfz-Schadensversicherungsvertrags einen Gutschein für einen Monat kostenlosen Trainings in einem Fitnessstudio ausgelobt. Die Auslobung von Zuwendungen für den Abschluss von Sachversicherungen ist jedoch nach einer Verordnung des Bundesaufsichtsamts für Versicherungswesen unzulässig.

Werbung mit Testergebnissen – Bei der Werbung mit Testergebnissen sind deren Quellen zu nennen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer jetzt bekannt gewordenen Entscheidung über die Werbung mit Testergebnissen entschieden (Urteil vom 16.07.2009, AZ.: I ZR 50/07). Ein Internet-Elektronik-Versand hatte auf seiner Seite mit Testergebnissen zu angebotenen Produkten geworben. Dabei wurde allerdings nicht die Quelle des Tests genannt, sondern lediglich dessen Ergebnis („Der Testsieger!!“). Der BGH entschied nun, dass Fundstellen leicht auffindbar genannt werden müssen. Denn könne der Kunde die Bezugnahme auf den Test nicht überprüfen, sei es ihm nicht möglich, eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Deshalb habe der Anbieter die Quelle bereits deutlich und direkt auf der ersten Angebotsseite zu nennen, oder einen Sternchenhinweis anzufügen.

EU-Datenbank zu Recht des unlauteren Wettbewerbs

Die Europäische Kommission hat am 29.07.2011 eine Online-Datenbank freigeschaltet, die alle EU-weiten rechtlichen Bestimmungen und Rechtsprechungen zu unlauteren Geschäftspraktiken zugänglich macht. Die ausschließlich in Englisch zur Verfügung stehende Datenbank bietet zudem einen umfangreichen Überblick über die Umsetzung der entspre-

chenden EU-Vorgaben in den Mitgliedstaaten. Ziel ist es, hierdurch den Verbraucherschutz zu stärken.

Aggressives Marketing, falsche Behauptungen oder irreführende Informationen sind laut der Pressemitteilung der EU-Kommission weiterhin beliebte Praktiken, um Verbraucher zum Warenkauf zu nötigen. Als besseren Schutz davor hat die Europäische Kommission nun diese Online-Datenbank freigeschaltet.

Grundlage für diese Datenbank ist die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vom Mai 2005. Diese soll einen EU-weit gleich hohen Verbraucherschutz gewährleisten. Damit will die Kommission das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Einkäufe stärken. Die Richtlinie gilt für alle Handelsgeschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, bei denen der Verbraucher durch eine unlautere Geschäftspraxis so beeinflusst wird, dass er ein Produkt kauft oder nicht kauft, in seiner freien Auswahl eingeschränkt ist oder ein ihm vertraglich zustehendes Recht ausübt oder nicht. Sie gilt nicht für Geschäfte, an denen nur Unternehmen beteiligt sind.

Zu der neuen Datenbank gelangen Sie:

<https://webgate.ec.europa.eu/ucp/public/index.cfm?event=public.home.show&CFID=16776&CFTOKEN=edb253e3ab0903aa-FB27F42B-E685-AB02-315D1FBC6CAEA8B4&jsessionid=a403e99a1a826aa069d1767e13156a295168TR>,

Ausführliche Informationen zu der Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken finden Sie: <http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/>.

Wirtschaftsrecht

EuGH: Zulässige Privatkopien müssen ein Ausgleich für den Urheberrechtsinhaber sicherstellen

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.06.2011 (Rechtssache C-462/09) entschieden, dass Mitgliedstaaten der EU, die private Kopien erlauben, eine wirksame Erhebung der Urheberrechtsabgaben für diesen Fall gewährleisten müssen. Diese „Ergebnispflicht.“ bestehe auch dann, wenn der gewerbliche Verkäufer der Vervielfältigungsmedien in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist.

Die Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) behält den Urhebern das ausschließliche Recht der Vervielfältigung von Ton, Bild und audiovisuellem Material vor. Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten (so auch Deutschland) private Kopien erlauben, sofern die Inhaber des Urheberrechts einen „gerechten Ausgleich“ erhalten. Für die Privatkopievergütung ist in den Niederlanden, die das Verfahren beim EuGH betrieben hat, die Stichting De Thuiskopie betraut.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine in Deutschland niedergelassene Gesellschaft vertrieb über das Internet Rohlinge für Vervielfältigungsträger an niederländische Verbraucher. Sie lieferte die Waren, ohne eine entsprechende Abgabe in Deutschland oder den Niederlanden zu zahlen. Die niederländische Stichting vertrat die Ansicht, das deutsche Unternehmen sei Importeur und deswegen Schuldner der Privatkopievergütung. Demgegenüber vertrat das deutsche Unternehmen die Ansicht, dass Schuldner der Vergütung der niederländische Käufer sei.

Der EuGH entschied nun, dass Schuldner der Vergütung zwar regelmäßig derjenige sei, der die Privatkopien anfertigt. In Fällen, in denen jedoch aufgrund praktischer Schwierigkeiten die privaten Nutzer nicht identifiziert werden können, besteht dennoch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Privatkopien zulassen, die entsprechende Vergütung für die Urheber sicher zu stellen. Insofern können auch diejenigen belastet werden, die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck Privatpersonen rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder diesen die Dienstleistung einer Vervielfältigung erbringen. Die Bestimmungen der Urheberrechtsrichtlinie legten den Mitgliedstaaten daher eine „Ergebnispflicht“ auf, dass eine wirksame Erhebung des „gerechten Ausgleichs“ (Urheberrechtsabgaben) gewährleistet sein müsse. Ansonsten würde dem Urheberrechtsschutz seine Wirksamkeit genommen. Das deutsche Unternehmen muss daher an die Stichting zahlen.

Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Dem DIHK liegt der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess zur Stellungnahme vor. Der Entwurf führt eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein, auch in Verfahren mit obligatorischer anwaltlicher Vertretung. Ziel ist die Vermeidung unzulässiger Rechtsmittel, weil Form, Frist und das zuständige Gericht der Belehrung entnommen werden können.

Prüfung von Compliance-Management-Systemen

Um die Einhaltung der Regeln organisatorisch sicherzustellen und Risiken für wesentliche Regelverstöße präventiv zu begegnen, haben viele Unternehmen Compliance-Management-Systeme eingeführt. Zur Beurteilung dieser Compliance-Systeme hat das Institut der Wirtschaftsprüfer die Verlautbarung „IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)“ verabschiedet. Der Standard kann bei Interesse über <http://www.idw.de> bezogen werden.

Verbrauchsgüterkauf auch bei „branchenfremdem“ Nebengeschäft einer GmbH

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 13. Juli 2011 (VIII ZR 215/10) klargestellt, dass der Verkauf eines Gebrauchtwagens durch eine GmbH an einen Verbraucher auch dann den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) unterliegt, wenn die GmbH in einer anderen Branche tätig ist und der Verkauf des PKW lediglich ein branchenfremdes Nebengeschäft darstellt.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“

Dienstag, 20. September 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Die Versicherungswelt ist für die Meisten ein undurchdringlicher Dschungel. Absichern ja, aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, **Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel**, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Existenzgründer braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Herr Lorenz ist ein langjähriger Kenner der Materie und ihm ist insbesondere die Situation von Existenzgründern vertraut. Er steht für Fragen und Antworten der Teilnehmer zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 19. September 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR ... eine effiziente Buchhaltung und das Controlling meines Betriebes“

Dienstag, 25. Oktober 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Zu den vielfältigen Aufgaben eines Unternehmers bzw. Existenzgründers gehören unter anderem die Steuerung und Planung des eigenen Betriebs aus kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Um dieser schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, muss der Unternehmer die Zahlen aus Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) etc. lesen können und die Verknüpfung von Ertrag und Liquidität verstehen. Er muss insbesondere Ertrags- und Liquiditätspläne aufstellen und auch kontrollieren. Der Unternehmer muss wissen, wo er mit seinem Unternehmen steht und welche Schritte er evtl. in die Wege leiten muss.

Herr **Horst Pink, PWA Unternehmensberatung GmbH, Dillingen**, wird allen Interessierten aufzeigen, welche Grundlagen bei der Planung einzuhalten sind und wie die einmal aufgestellten Unternehmenszahlen sowie die notwendige Ertrags- und Liquiditätsplanung zu überwachen ist.

Herr Pink steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen bis 24. Oktober 2011 unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht